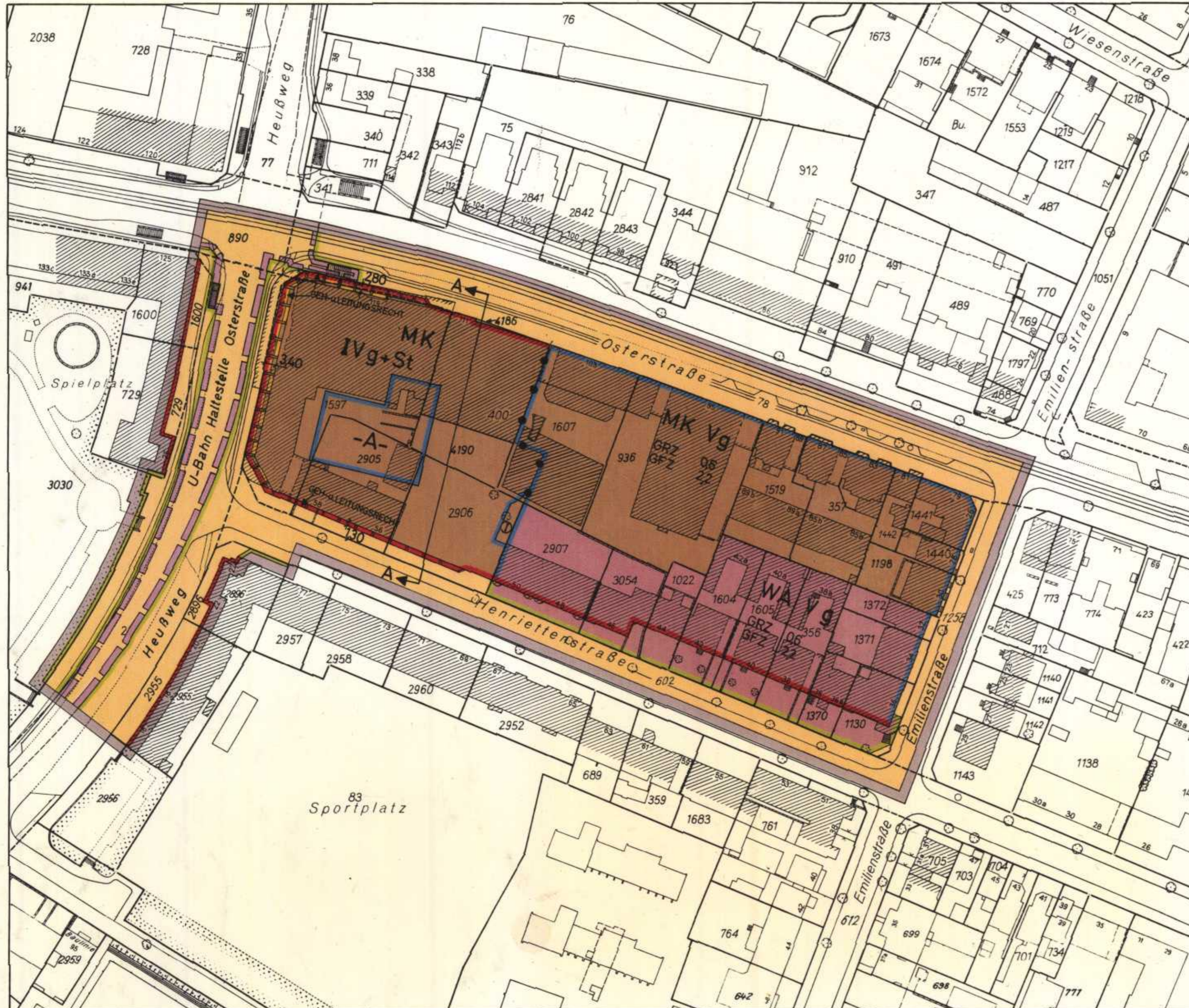
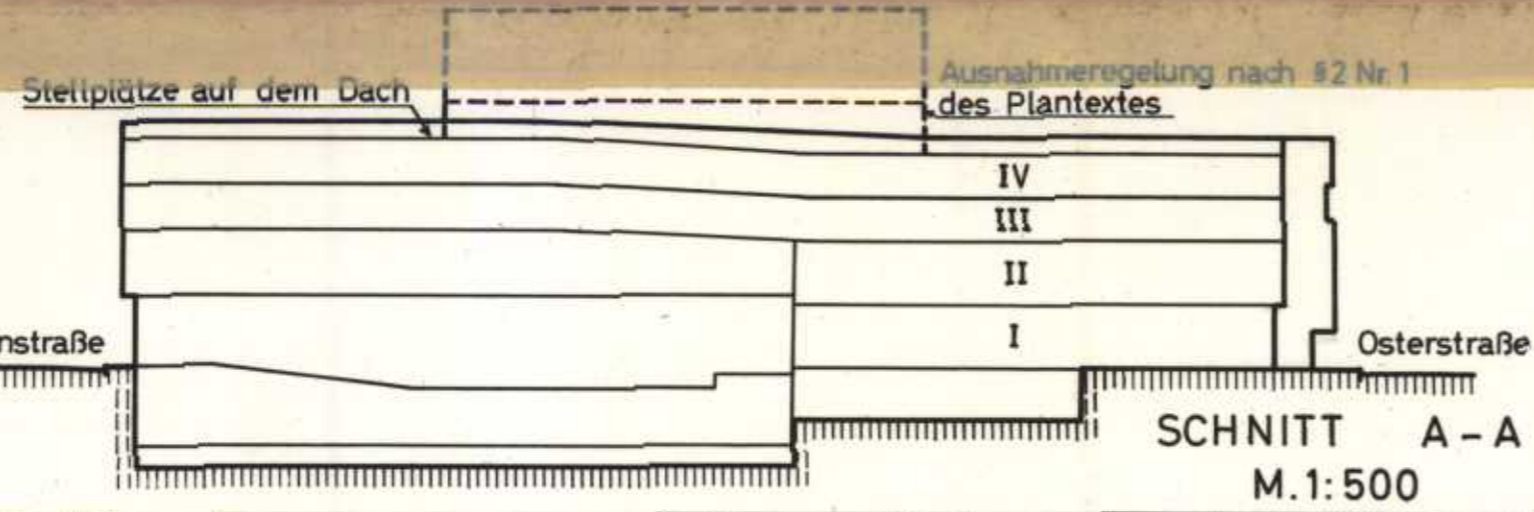
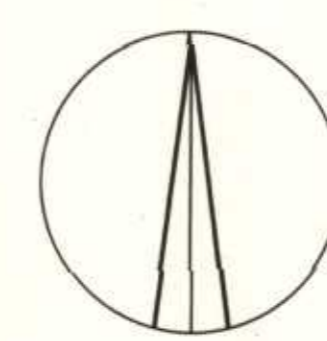


EIMSBÜTTEL 19



BEBAUUNGSPLAN EIMSBÜTTEL 19

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE-
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- AUSKRAGUNGEN MIT GEH-UND LEITUNGSRECHTEN 3,0 m LICHTER HÖHE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- KERNGEBIETE MK
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND MIT AUSNAHMEREGLUNG NACH §2 Nr.1 DES PLANTEXTES z.B. V
 z.B. 1
 z.B. -A-
GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 06
GESCHLOSSENE BAUWEISE z.B. g
STELLPLÄTZE (OBERHALB DES IV. VOLLGESCHOSSES) z.B. MK IV g+St
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

Feststellung des Bebauungsplans siehe Rückseite

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN EIMSBÜTTEL 19

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 306

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

Feldvergleich vom Dez. 1973
Kataster- und Vermessungsamt

Nr. 23786

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 31	DIENSTAG, DEN 2. SEPTEMBER	1975
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Eimsbüttel 19	153
26. 8. 1975	Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen	154
26. 8. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Hochschule für Musik und darstellende Kunst	155
26. 8. 1975	Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung und der Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Universität Hamburg	155

Verordnung über den Bebauungsplan Eimsbüttel 19

Vom 20. August 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 19 für den Geltungsbereich Heußweg — über die Flurstücke 729 und 1600 der Gemarkung Eimsbüttel — Osterstraße — Emilienstraße — Henriettenstraße — über die Flurstücke 2896 und 2955 der Gemarkung Eimsbüttel (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 306) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet kann auf der mit — A — gekennzeichneten Fläche ein zusätzliches Vollgeschoß sowie darüber hinaus ein weiteres Geschoß zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Geschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
2. Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 356, 1604 und 1605 der Gemarkung Eimsbüttel sind nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
4. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Bauliche Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, jedoch sind bauliche Anlagen in einer Höhe von mehr als 3,0 m über Gelände und einzelne Stützen zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. August 1975.